

**Ordnung des
Interdisziplinären Zentrums für Recht der Informationsgesellschaft (IZRI)
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 15.06.2017

Der Senat hat am 07.06.2017 gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG die nachfolgende Ordnung des Interdisziplinären Zentrums für Recht der Informationsgesellschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen.

§ 1

Name, Zielsetzung und Struktur

(1) Das fakultätsübergreifende Interdisziplinäre Zentrum für Recht der Informationsgesellschaft ist ein Wissenschaftliches Zentrum der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Es dient der Forschung, Lehre und Beratung mit Bezug auf Rechtsfragen, die sich aus dem Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik in allen gesellschaftlichen Bereichen ergeben. Dabei ist die Zusammenarbeit mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Institutionen notwendig und erwünscht, die zum Einsatz der IuK-Technik aus der Perspektive ihrer Wissenschaftsdisziplin forschen, insbesondere auf den Gebieten der Informatik, der Wirtschaftsinformatik, der Energieinformatik und der Medizinischen Informatik, oder die Folgen des IuK-Einsatzes aus sozialwissenschaftlicher Perspektive untersuchen.

(2) Organe des Zentrums sind

- die Zentrumsversammlung,
- der Zentrumsrat sowie
- das Direktorium.

(3) Zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben kann das Zentrum eine Geschäftsstelle unterhalten, die von einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer geleitet wird.

(4) Für das Zentrum gilt die Allgemeine Geschäftsordnung der Universität.

§ 2

Aufgaben

Das Interdisziplinäre Zentrum für Recht der Informationsgesellschaft nimmt gemäß aus Errichtungsbeschluss des Präsidiums folgende Aufgaben wahr:

1. Initiierung, Durchführung und Bündelung der Forschung in Bereichen der rechtlichen Implikationen von Digitalisierungsfolgen,
2. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses aller beteiligten Disziplinen, u.a. durch Lehrveranstaltungen, Unterstützung bei der Einwerbung von Drittmittelprojekten usw.,
3. wirksame fachwissenschaftliche Außendarstellung des Zentrums durch nationale und internationale Publikationstätigkeiten sowie Tagungen, Workshops und Konferenzen.

Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben des Zentrums aus etwaigen Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Präsidium.

§ 3 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des Zentrums sind
- a) das wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal, dessen Stellen dem Zentrum zugeordnet sind,
 - b) in Zweitmitgliedschaft
 - aa) die im Anhang aufgeführten Gründungsmitglieder,
 - bb) die auf Antrag und Beschluss des Zentrumsrates aufgenommenen Mitglieder der Hochschullehrer- und Mitarbeitergruppe der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen; bei Mitgliedern der Mitarbeitergruppe ist eine Einverständniserklärung der Dekanin bzw. des Dekans als Vorgesetzte vorzulegen,
 - cc) die nicht hauptberuflich i. S. v. § 16 Abs. 1 Satz 2 NHG an der Universität tätigen Doktorandinnen und Doktoranden, deren Schwerpunkte ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit im Aufgabenbereich des Zentrums liegen und die zur Promotion zugelassen.

Die Zweitmitgliedschaft berührt nicht die haushaltsmäßige Zuordnung der betreffenden Stelle und die Ausübung der personalrechtlichen Befugnisse. Sofern auch wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen nach § 34 NHG Gründungsmitglieder sein und im Zentrum im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben mitarbeiten sollen, ist das Einverständnis der bzw. des Vorgesetzten erforderlich; wirken sie außerhalb ihrer dienstlichen Aufgaben, ist keine Vorgesetztenzustimmung erforderlich.

- (2) Angehörige des Zentrum sind
- a) die auf Antrag und Beschluss des Zentrumsrates aufgenommenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen,
 - b) die in § 19 Absatz 2 Satz 1 der Grundordnung genannten und auf Antrag und Beschluss des Zentrumsrates aufgenommenen Personen.
- (3) Die Mitglieder und Angehörigen haben das Recht zur Nutzung der Einrichtungen des Zentrums im Rahmen der einschlägigen Ordnungen.
- (4) Bei Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder eines sonstigen wichtigen Grundes kann der Zentrumsrat auf Antrag des Direktoriums nach Anhörung der betroffenen Person ein Mitglied oder eine bzw. einen Angehörigen aus dem Zentrum ausschließen.

§ 4 Zentrumsrat

- (1) Es wird ein Zentrumsrat gebildet, der in Angelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet. Darüber hinaus nimmt er zur Erfüllung der Aufgaben des Zentrums nach § 2 Stellung und berät das Direktorium. Er hat ein umfassendes Informationsrecht zu allen das Zentrum betreffenden Fragen.
- (2) Der Zentrumsrat besteht aus vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe besteht. Wenn ein Sitz oder mehrere Sitze der Mitarbeitergruppe oder der MTV-Gruppe nicht besetzt werden können, so kann die Anzahl der Sitze der Hochschullehrergruppe entsprechend verringert werden. Die Mitglieder des Direktoriums, die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer und die zentrale Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Zentrumsrat mit beratender Stimme an; sie sind wie Mitglieder einzuladen.

(3) Der Zentrumsrat wird von der Zentrumsversammlung getrennt nach Statusgruppen gewählt. Mindestens 40 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein. Die Mitglieder und ihre Vertretung werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Alle Mitglieder des Zentrumsrates können sich bei Sitzungen des Zentrumsrates im Verhinderungsfall durch gewählte Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter vertreten lassen.

(5) Die Sitzungen des Zentrumsrats werden unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung zentrumsöffentlich bekannt gegeben; entsprechendes gilt für seine Beschlüsse und Empfehlungen. Die Sitzungen des Zentrumsrats sind nach Maßgabe der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg grundsätzlich zentrumsöffentlich. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nicht öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.

§ 5

Direktorium des Zentrums

(1) Die Leitung des Interdisziplinären Zentrums für Recht der Informationsgesellschaft obliegt einem dreiköpfigen Direktorium, das vom Zentrumsrat aus seiner Mitte gewählt wird. Das Direktorium wählt aus seiner Mitte eine Direktorin bzw. einen Direktor. Die weiteren Mitglieder des Direktoriums sind Vizedirektorin bzw. Vizedirektor. Die Amtszeit des Direktoriums beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Auf Beschluss des Zentrumsrates kann die Anzahl der Direktoriumsmitglieder geändert werden.

(2) Das Direktorium führt die laufenden Geschäfte und nimmt die Zuständigkeiten in Finanz-, Personal- und Organisationsangelegenheiten wahr und kann diese an die Geschäftsführung delegieren. Das Direktorium vertritt das Zentrum.

(3) Die Direktorin oder der Direktor ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Zentrumsrates und bereitet dessen Beschlüsse unter Beteiligung der Geschäftsführung vor. Das Direktorium hat dem Zentrumsrat gegenüber eine umfassende Informationspflicht.

§ 6

Zentrumsversammlung

(1) Die Direktorin bzw. der Direktor beruft regelmäßig eine Zentrumsversammlung der im Interdisziplinären Zentrum für Recht der Informationsgesellschaft tätigen Mitglieder ein und darüber hinaus, wenn dies von mindestens 50 % der Mitglieder im Zentrum für erforderlich gehalten wird. Eine Zentrumsversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn Wahlen durchzuführen sind.

(2) Die Zentrumsversammlung besteht aus allen Mitgliedern und Angehörigen des Zentrums gemäß § 3. Sie berät über alle grundsätzlichen das Zentrum betreffenden Angelegenheiten und kann zu allen Angelegenheiten des Zentrums Empfehlungen beschließen.

(3) In der Zentrumsversammlung sind alle Zentrumsmitglieder stimmberechtigt.

(4) Die Direktorin oder der Direktor führt den Vorsitz in der Zentrumsversammlung.

(5) Die Zentrumsversammlung hat gegenüber dem Zentrumsrat und dem Direktorium ein umfassendes Informationsrecht in Bezug auf wichtige Entscheidungen im Zentrum und in der Hochschule, soweit das Zentrum betroffen ist und sofern dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 7

Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer

(1) Wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, besteht sie aus der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer und ggf. weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Zentrums. Sie unterstützt das Direktorium des Zentrums bei der Wahrnehmung aller anfallenden Aufgaben und arbeitet im Rahmen ihrer Vorgaben selbstständig.

(2) Die Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Zentrums führt die Geschäfte des Zentrums inklusive der Verantwortung für Organisations-, Finanz- und Personalangelegenheiten. Sie bzw. er hat dem Direktorium und dem Zentrumsrat gegenüber eine umfassende Informationspflicht.

§ 8

Haushalt, Geschäftsstelle

(1) Dem Zentrum können zur Erfüllung seiner Aufgaben Räume, Mittel und Stellen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zur Verfügung gestellt werden.

(2) Das Zentrum richtet bei Bedarf eine Geschäftsstelle zur Durchführung der für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 erforderlichen Arbeiten ein. Zu ihr gehören die Personalstellen sowie ein Sachetat, soweit solche dem Zentrum unmittelbar zugewiesen wurden.

(3) Die Mitglieder des Zentrums können Eigenmittel, Drittmittel oder Einnahmen für Dienstleistungen in das Zentrum einbringen.

§ 9

Befristung des Zentrums

Das Zentrum ist gemäß Präsidiumsbeschluss vom 21.03.2017 mit einer Laufzeit von fünf Jahren befristet eingerichtet worden. Über die Weiterführung des Zentrums entscheidet das Präsidium.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch den Senat am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

Anlage**Gründungsmitglieder**

Prof. Dr. Dr. h.c. H.-Jürgen Appelrath, Informatik
Prof. Dr. Dr. Volker Boehme-Neßler, Telekommunikations- und Medienrecht
Prof. Dr. techn. Susanne Boll-Westermann, Medieninformatik und Multimedia-Systeme
Prof. Dr. Christine Brors, Arbeitsrecht
Prof. Dr. rer. nat. Sebastian Lehnhoff, Energieinformatik
Prof. Dr.-Ing. Jorge Marx-Goméz, Wirtschaftsinformatik
Prof. Dr. med. Rainer Röhrig, Medizinische Informatik
Prof. Dr. Jürgen Taeger, Informationsrecht
Prof. Dr. Andreas Winter, Software Engineering

Dr. jur. Britta Mester, Informationsrecht
Dr. jur. Edgar Rose, Informationsrecht
Dr. Ing. Benjamin Wagner vom Berg, Wirtschaftsinformatik

Gründungsangehöriger i. S. von § 3 Abs. 2 Ziff. a der Ordnung
(bei Beschluss des Zentrumsrates in der konstituierenden Sitzung)

Prof. Dr. Benedikt Buchner, Universität Bremen, Informationsrecht und Medizinrecht